

(Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Erlaucht.)

(A) Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

Es ist dies ein Ausnahmegesetz. Ich will nicht über das Ziel dieses Gesetzes reden. Aber heute wirkt dieses Ausnahmengesetz odios. Ich glaube, daß diese barmherzigen Schwestern, die samt und sonders nichts getan haben, als nur der Nächstenliebe in aufopfernder Weise sich zu widmen, es nicht verdienen, unter ein solches Ausnahmengesetz gestellt zu werden. Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Andersgläubigen können sich nicht genügen in Anerkennung der Wohltaten, die die barmherzigen Schwestern im Wettstreit mit den evangelischen Diakonissen der notleidenden Menschheit leisten.

Ich möchte deshalb der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, einmal darüber Erwägungen anstellen zu wollen, ob dieser Paragraph noch heute zeitgemäß ist.

Ich bin kein unbedingter Freund des Wortes „Neuorientierung“, aber es gibt Punkte, wo man mit dem Unzeitgemäßen, Veralteten aufräumen muß. Mit diesem Paragraphen, der ein Schimpf ist für diese Engel der christlichen Nächstenliebe, muß um so eher aufgeräumt werden, als sich nicht ein Grund findet, durch den er sich aufrechterhalten ließe. Es ist nicht bewiesen und kann und wird nicht bewiesen werden, daß der konfessionelle Friede zu seiner Wahrung einer solchen Bestimmung bedarf. Nichts als Nächstenliebe treibt diese Schwestern zu ihrem Berufe, und nie ist der konfessionelle Friede gestört worden, weder in der Heimat, noch auf dem Schlachtfelde, wo sich diese Schwestern in mustergültigster Weise bewährt haben.

Ich spreche die Hoffnung aus, daß die Königliche Staatsregierung die Frage in ihrem Schoße prüfen wird, ob der Paragraph noch zeitgemäß ist oder abgeschafft werden könnte.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Blüher.

Oberbürgermeister Blüher: Meine Herren! Auf die Zweifel, die Se. Magnifizenz wegen der Teilnahme der Geistlichen ausgesprochen hat, will ich nicht weiter eingehen. Mir wäre von seinen beiden Anträgen der zweite eigentlich lieber gewesen, weil wir auf diese Weise es vermieden hätten, die Praxis schon darauf festzulegen, daß unbedingt der Gewerbeschulinspektor und Bezirksschulinspektor in dem Pflegeausschuß sein müssen. Ich würde es begrüßt haben, wenn wir die Bezirksversammlung, die den Pflegeausschuß zu wählen hat, tunlichst freistellten, um diejenigen Persönlichkeiten hereinzuwählen, die nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen sich am besten dazu eignen. Da glaube ich Magnifizenz

D. Dibelius wohl in Aussicht stellen zu können, daß in der Regel derjenige Geistliche, der sich um die Wohlfahrts-^(C)pflege ernstlich bemüht, dabei sein wird. Aber es liegt für mich auch kein Anlaß vor, dem gestellten Antrag entgegenzutreten, wenn nicht etwa seitens des Herrn Berichterstatters dem zweiten der Vorzug eingeräumt wird.

Der Grund, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe, war ein anderer. Das Dekret über die Wohlfahrts-^(C)pflege ist ein außerordentlich wichtiges Gesetz. Es ist ein bevölkerungspolitisches Programm erster Ordnung, das uns hier aufgestellt wird, und wir wollen nur hoffen, daß dieses Programm und seine Ausführung von allen beteiligten Stellen so, wie es diese Aufgaben verdienen, unterstützt wird. Der große Zweck, den sich das Dekret stellt, muß auch dazu führen, daß gewisse Zweifel und gewisse Meinungsverschiedenheiten, die hier und da noch vorhanden sind, zurückgestellt werden. Sie wissen, meine Herren, daß dieses Dekret seine Schatten vorausgeworfen hatte. Bereits bei der allgemeinen Etatdebatte sind wir hier darauf eingegangen. Den Wünschen, die ich damals ausgesprochen habe und die dann in der Bittschrift der allgemeinen Bürgermeisterversammlung niedergelegt worden waren, entsprechen die Beschlüsse der Zweiten Kammer und die Vorschläge der ersten Deputation nicht ganz. Aber ich bescheide mich bei dem Kompromiß, das in dem jenseitigen Hohen Hause zwischen der Deputation und der^(D) Regierung abgeschlossen worden ist, und werde für dieses Kompromiß auch heute hier eintreten. Ich möchte aber eine Bitte an die Königliche Staatsregierung richten. In dem § 2 Abs. 2., wie er uns hier vorgeschlagen wird, ist vorgesehen, daß binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sich einem benachbarten Pflegebezirk der unter 1 genannten Art innerhalb desselben Bezirksverbandes angliedern können, also einem Pflegebezirk, den eine Stadt mit Revidierter Städteordnung bildet, oder einem Pflegebezirk, den eine Landgemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern bildet. Die Angliederung erfolgt durch Bildung eines Gemeindeverbandes, und die Bildung eines Gemeindeverbandes setzt, wie der folgende Satz des § 2 Abs. 2 zeigt, die Genehmigung der Verbandsatzung voraus. Es wird also auch die staatliche Aufsichtsbehörde sich mit der Angliederung zu beschäftigen haben und dazu ihre Genehmigung zu erteilen haben. Ich möchte bitten, daß seitens des Königlichen Ministeriums des Innern Vorkehrung dafür getroffen wird, daß bei der Entschließung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke wegen Angliederung an einen selbständigen Pflegebezirk in keiner Weise die Freiheit der Entschließung der beteiligten Gemeinde und des beteiligten Gutsbezirks beeinträchtigt